

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
1. Teil Wein	1. Teil Wein
2. Abschnitt Sonstige Vorschriften	2. Abschnitt Sonstige Vorschriften
§ 23. bis § 26. ...	§ 23. bis § 26. ...
§ 27. Formblätter	§ 26a <i>Datenschutzregelungen – Weindatenbank</i>
§ 28. Begleitpapiere	§ 27 Formblätter <i>und Datenträger</i>
§ 29. Ernte- <i>und Erzeugungsmeldung</i> und Bestandsmeldung	§ 28. Begleitpapiere
§ 30. bis § 34. ...	§ 29. Ernte- und Bestandsmeldung
	§ 30. bis § 34. ...
2. Teil Obstwein	2. Teil Obstwein
§ 35. bis § 37. ...	§ 35. bis § 37. ...
§ 38. <i>Verordnungsermächtigungen (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 104/2013)</i>	
§ 39. <i>Qualitätsobstwein (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 104/2013)</i>	
§ 40. <i>Obstmost traditionell bäuerlicher Herstellung (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 104/2013)</i>	
§ 41. Gesundheitsschädlicher und verfälschter Obstwein	§ 41. Gesundheitsschädlicher und verfälschter Obstwein
§ 42. bis § 45. ...	§ 42. bis § 45. ...
6. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen	6. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 69. bis § 73. ...	§ 69. bis § 73. ...
§ 74. Außerkrafttreten <i>(Anm.: Inkrafttreten; Außerkrafttreten)</i>	§ 74. Inkrafttreten; Außerkrafttreten
Text	Text

Geltende Fassung
Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Inverkehrbringen von
1. bis 5. ...

1. Teil
Wein

1. Abschnitt
Herstellung und Verkehrsfähigkeit

Qualitätswein

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Wein darf unter der Bezeichnung „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ in Verkehr gebracht werden, wenn er zusätzlich den gemäß § 34 Abs. 1 festgesetzten Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen entspricht. Die Bezeichnung „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ ist in Verbindung mit dem jeweiligen durch Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 festgelegten Gebiet anzugeben. Entspricht die Bezeichnung einer geografischen Angabe gemäß § 21, so darf diese nur in Verbindung mit der Angabe „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ und unter den entsprechenden Voraussetzungen verwendet werden. Für Qualitätsweine aus Trauben von DAC-Gebieten, die nicht als DAC-Weine in Verkehr gebracht werden, dürfen **keine kleineren** geografischen Angaben als das Bundesland verwendet werden, wenn **dies in den entsprechenden DAC-Verordnungen festgelegt ist**. Abweichend von § 2 Absatz 6 der Branchenverband-Verordnung, BGBl II Nr. 164/2011 idGF, sind **dahingehende** Beschlüsse der Regionalen Weinkomitees einstimmig zu fassen. Der Begriff „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ ist ein traditioneller Begriff im Sinne von Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Anhang XII Teil A der **VO** (EG) Nr. 607/2009.

(8) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung
Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Inverkehrbringen von
1. bis 5. ...

1. Teil
Wein

1. Abschnitt
Herstellung und Verkehrsfähigkeit

Qualitätswein

§ 10. (1) bis (6) ...

(7) Wein darf unter der Bezeichnung „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ in Verkehr gebracht werden, wenn er zusätzlich den gemäß § 34 Abs. 1 festgesetzten Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen entspricht. Die Bezeichnung „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ ist in Verbindung mit dem jeweiligen durch Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 festgelegten Gebiet anzugeben. Entspricht die Bezeichnung einer geografischen Angabe gemäß § 21, so darf diese nur in Verbindung mit der Angabe „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ und unter den entsprechenden Voraussetzungen verwendet werden. Für Qualitätsweine aus Trauben von DAC-Gebieten, die nicht als DAC-Weine in Verkehr gebracht werden, dürfen **kleinere** geografischen Angaben als das Bundesland **nur** verwendet werden, wenn **dadurch der Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 103 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht berührt wird**. Abweichend von § 2 Absatz 6 der Branchenverband-Verordnung, BGBl II Nr. 164/2011 idGF, sind Beschlüsse der Regionalen Weinkomitees **über den Vorbehalt kleinerer geografischer Einheiten gem. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 bis 6 für DAC-Weine** einstimmig zu fassen. Der Begriff „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ ist ein traditioneller Begriff im Sinne von Art. 112 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Anhang XII Teil A der **Verordnung** (EG) Nr. 607/2009.

(8) bis (10) ...

Geltende Fassung**Geografische Angaben inländischer Weine**

§ 21. (1) ...

1. bis 3. ...

4. **Gemeinden (Gemeindeteil),**

5. Rieden in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil), in der die Riede liegt, **sofern sich dieser Gemeindename (Gemeindeteil) nicht bereits aus der Abfüllerangabe ergibt.**

Der Angabe einer Riedbezeichnung ist das **Worte** „Ried“ voranzustellen. Die Angabe einer Katastralgemeinde (eines Gemeindeteiles) ist nicht zulässig, wenn der Name der Katastralgemeinde (des Gemeindeteiles) als Riedenbezeichnung verwendet wird. In Hinblick auf das Irreführungsverbot sind Marken und Phantasiebezeichnungen unzulässig, die durch Worte oder Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer existierenden oder nicht existierenden Herkunftsangabe erwecken; insbesondere unter Verwendung geographischer Begriffe wie „Berg“, „Hügel“ oder „Tal“.

(2) bis (5) ...

(6) Die Angabe einer Weinbauregion (Abs. 1 Z 1) und eines Weinbaugebietes (Abs. 1 Z 2) darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich aus der angegebenen Region oder dem angegebenen Gebiet stammen. Die Angabe einer Großlage, einer Gemeinde oder einer Riede darf, in Hinblick auf § 10 Abs. 8, nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die zumindest zu 85% aus der angegebenen Großlage, Gemeinde oder Riede stammen, und der Rest aus dem Weinbaugebiet.

(7) ...

Vorgeschlagene Fassung**Geografische Angaben inländischer Weine**

§ 21. (1) ...

1. bis 3. ...

4. **Ortsübergreifende Weinbaugemeinden,**5. **Gemeinden (Gemeindeteil),**

6. Rieden in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil) **oder in Verbindung mit dem Namen der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde,** in der die Riede liegt.

Der Angabe einer Riedbezeichnung ist das **Wort** „Ried“ voranzustellen. Die Angabe einer Katastralgemeinde (eines Gemeindeteiles) ist nicht zulässig, wenn der Name der Katastralgemeinde (des Gemeindeteiles) als Riedenbezeichnung verwendet wird. In Hinblick auf das Irreführungsverbot sind Marken und Phantasiebezeichnungen unzulässig, die durch Worte oder Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer existierenden oder nicht existierenden Herkunftsangabe erwecken; insbesondere unter Verwendung geographischer Begriffe wie „Berg“, „Hügel“ oder „Tal“.

(2) bis (5) ...

(6) Die Angabe einer Weinbauregion (Abs. 1 Z 1) und eines Weinbaugebietes (Abs. 1 Z 2) darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich aus der angegebenen Region oder dem angegebenen Gebiet stammen. Die Angabe einer Großlage, **einer ortsübergreifenden Weinbaugemeinde,** einer Gemeinde oder einer Riede darf, in Hinblick auf § 10 Abs. 8, nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die zumindest zu 85% aus der angegebenen Großlage, **ortsübergreifenden Weinbaugemeinde,** Gemeinde oder Riede stammen, und der Rest aus dem Weinbaugebiet.

(7) ...

(8) Eine ortsübergreifende Weinbaugemeinde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Weinbaufläche innerhalb eines Weinbaugebietes, die sich über mehrere Weinbaugemeinden oder Gemeindeteile erstreckt und die die Hervorbringung gleichartiger und gleichwertiger Weine erwarten lässt. Die ortsübergreifende Weinbaugemeinde wird mit dem Namen einer der in dieser Weinbaufläche gelegenen Gemeinde oder mit dem Namen eines der in dieser Weinbaufläche gelegenen Gemeindeteils bezeichnet. Soweit es im Interesse der Anpassung an gegebene Marktstrukturen sowie zur Erreichung eines marktkonformen Angebotes

Geltende Fassung

2. Abschnitt Sonstige Vorschriften

Formblätter

§ 27. *Sofern es zur* Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten *erforderlich ist*, kann der *Bundesminister* für Land- und Forstwirtschaft, *Umwelt* und Wasserwirtschaft durch Verordnung *vorschreiben*, dass für Meldungen, Anträge, Aufzeichnungen oder Zeugnisse, insbesondere für Ernte- und Bestandsmeldung, Absichtsmeldung und Mostwäger-Bestätigung, bestimmte Formblätter und Datenträger *zu verwenden sind*.

Ernte- und *Erzeugungsmeldung und* Bestandsmeldung

§ 29. (1) Jeder Erzeuger von Trauben *hat eine Erntemeldung abzugeben. Jeder Erzeuger von Trauben*, aus denen *mehr als 3 000 Liter* Wein gewonnen wurde, hat *mit Stichtag 30. November* jährlich bis zum 15. Dezember beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, *Umwelt* und Wasserwirtschaft *im Wege der Weindatenbank eine Ernte- und Erzeugungsmeldung sowie ein aktualisiertes Stammdatenerhebungsblatt abzugeben. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen für diesen Erzeuger unzumutbar oder werden eine geringere Menge an Trauben erzeugt, so können die Ernte- und Erzeugungsmeldung sowie das Stammdatenerhebungsblatt bei der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, abgegeben werden. Im Falle einer wiederholten Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung darf für die gesamte Menge der Ernte des zuletzt betroffenen Jahrganges kein Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Qualitätswein gestellt und diese lediglich als Wein ohne nähere Herkunftsangabe als Österreich und ohne*

Vorgeschlagene Fassung

erforderlich erscheint, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ortsübergreifende Weinbaugemeinden durch Verordnung festzusetzen.

2. Abschnitt Sonstige Vorschriften

Formblätter *und Datenträger*

§ 27. (1) *Zur* Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten kann der *Bundesminister* für Land- und Forstwirtschaft, *Regionen* und Wasserwirtschaft durch Verordnung *vorsehen*, dass für Meldungen, Anträge, Aufzeichnungen oder Zeugnisse, insbesondere für Ernte- und Bestandsmeldung, Absichtsmeldung und Mostwäger-Bestätigung, bestimmte Formblätter und Datenträger *sowie bestimmte Formen der elektronischen Datenübertragung zu verwenden sind und den Inhalt der Formblätter und Datenträger festlegen.*

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kann in einer Verordnung die Verwendung der Weindatenbank für die in Abs. 1 genannten Meldungen, Anträge, Aufzeichnungen oder Zeugnisse verpflichtend vorsehen.

Ernte- und Bestandsmeldung

§ 29. (1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wurde, hat jährlich bis zum 15. Dezember beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, *Regionen* und Wasserwirtschaft *eine Erntemeldung mit Stichtag 30. November abzugeben.*

Geltende Fassung

Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung in Verkehr gebracht werden. Die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes gegen eine der obigen Meldepflichten, lässt die Verpflichtung zur Meldung unberührt.

(2) Jeder Erzeuger von Trauben hat eine Bestandsmeldung abzugeben. Jeder Erzeuger von Trauben aus denen mehr als 3 000 Liter Wein gewonnen wurde, hat mit Stichtag 31. Juli jährlich bis zum 15. August beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Weindatenbank eine Bestandsmeldung (Meldung der vorhandenen Menge an Wein) abzugeben. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen für diesen Erzeuger unzumutbar oder werden eine geringere Menge an Trauben erzeugt, so kann die Bestandsmeldung bei der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, abgegeben werden. Bestandsmeldungen sind auch von Weinhandelsbetrieben und Winzergenossenschaften beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Weindatenbank abzugeben.

(3) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen mehr als 3 000 Liter Wein gewonnen wurden, sowie natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, die mehr als 3 000 Liter Wein und sonstige Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 lagern oder seit der letzten Bestandsmeldung als Zugang verbucht haben, haben mit Stichtag 31. Juli jährlich bis zum 15. August beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Weindatenbank eine Meldung über ihre Bestände, Zu- und Abgänge an Wein und sonstigen Erzeugnissen, sowie der Bestände an konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zu erstatten. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, wurde eine geringere Menge an Wein als 3000 Liter erzeugt, wird eine geringere Menge als 3 000 Liter gelagert oder wurden weniger als 3 000 Liter zugekauft, so kann die Bestandsmeldung bei der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, abgegeben werden. Bestandsmeldungen sind auch von Weinhandelsbetrieben und Winzergenossenschaften beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Weindatenbank zu erstatten.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wurde, jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigungen aus natürlichen und juristischen Personen, die Wein und sonstige Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 lagern oder seit der letzten Bestandsmeldung als Zugang verbucht haben, sowie Weinhandelsbetriebe und Winzergenossenschaften haben jährlich bis zum 15. August beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft eine Meldung über ihre Bestände, Zu- und Abgänge an Wein und sonstigen Erzeugnissen, sowie der Bestände an konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat mit Stichtag 31. Juli zu erstatten.

(3) Wird die Meldung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, kann für Weine, die von den Meldepflichtigen in Verkehr gebracht werden, keine staatlichen Prüfnummer für Qualitätswein erteilt werden und der Wein darf nicht mit einer anderen Herkunftsangabe als Österreich und nur ohne

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Rebsorten- und ohne Jahrgangsbezeichnung in Verkehr gebracht werden. Dies betrifft

1. bei einer gemäß Abs. 1 abzugebenden Meldung die gesamte Erntemenge des zuletzt betroffenen Jahrganges und

2. bei einer gemäß Abs. 2 abzugebenden Meldung die gesamte Menge der Ernte des nächstfolgenden Jahrganges.

(4) Wird die Meldung gemäß Abs. 1 oder 2 zum wiederholten Male nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, ist den Meldepflichtigen das Inverkehrbringen von Produkten gemäß § 1 bis zur Abgabe der Meldung gemäß Abs. 1 oder 2 untersagt.

6. Teil**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

§ 74. (1) bis (5) ...

(6) § 26a samt Überschrift in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

6. Teil**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

§ 74. (1) bis (5) ...

(6) § 26a samt Überschrift in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 10 Abs. 7, § 21 Abs. 1, 6 und 8 sowie § 27 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 29 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß § 27 Abs. 2 erlassenen Verordnung in Kraft. Die mit BGBl. I Nr. xxx/2023 in Kraft getretene Änderung der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Z 6 hinsichtlich der Angabe der Rieden in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil) gilt für Weine ab dem Jahrgang 2023. Vor Inkrafttreten der geänderten Bestimmung gedruckte Etiketten, die den bis dahin geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände verwendet werden.